

B) FÜR HINWEISE



394

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSNUMMERN



VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE



VORHANDENE WOHNGEBÄUDE



VORHANDENE NEBENGEBÄUDE



RADIUS = 8.0m FÜR STRASSENANSCHLÜSSE

WEITERE FESTSETZUNGEN :

DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE FESTGESETZT. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS.1 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST DIE NACH DER STELLPLATZVERORDNUNG VORGESCHRIEBENE ANZAHL VON GARAGEN BZW. STELLPLÄTZEN VORZUSEHEN. FÜR GRENZGARAGEN GILT ART.7, ABS.5 Bay.BO. DIE ANBAULÄNGE AN DER GRENZE DARF HÖCHSTENS 10.0 m BETRAGEN. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND AUCH DANN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE EINE EINHEIT BILDEN.

FÜR DIE FESTSETZUNG II WIRD EINE DACHNEIGUNG VON 38° - 48° FESTGELEGT. ES DARF EIN ERDGESCHOSS UND EIN DACHGESCHOSS ERRICHTET WERDEN.

FÜR DIE DACHGESCHOSSE SIND KNIESTÜCKE BIS MAX. 50 cm UND DACHGAUBEN BIS HÖCHSTENS 2/3 DER DACHLÄNGE UND EINER MAX. ÄUSSEREN HÖHE VON 1.20 m ERLAUBT. WALMDÄCHER SIND ZUGELASSEN. VOR GARAGEN IST EIN STAUHAUM VON MIND. 5.0 m EINZUHALTEN.

EINFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 1.10 m (GEMESSEN VON OBERKANTE FAHRBAHN) SEIN.